

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan 'Mainzer Straße- Teilaufhebung Nord` der Ortsgemeinde Framersheim

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan nach der Beschlussfassung "eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde". Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Sinne des § 214 BauGB gehen von dieser zusammenfassenden Erklärung nicht aus, da die Erklärung einen zustande gekommenen Bauleitplan voraussetzt.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens nach § 2 BauGB wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein in der Begründung integrierter Umweltbericht erstellt. Es wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, potentielle umweltbezogene Auswirkungen dargestellt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung geprüft.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans ist mit keinen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Die Auswertung (Stellungnahmen und Beschlussvorschläge) der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der baugesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 und 4 BauGB sowie die einzelnen Abwägungen und Abstimmungen des Planungsträgers sind in den jeweiligen Sitzungs-Niederschriften dokumentiert.

Änderungen am Geltungsbereich sowie der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans waren nach beiden Verfahrensschritten nicht erforderlich.

3. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der der städtebaulichen Zielsetzung drängten sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift / Stempel)